

Informationsblatt für kommunale Veterinärbehörden in Niedersachsen über Maßnahmen im Bereich Fischsterben (Stand Juli 2025)

Einem Fischsterben, d. h. einem massenhaften oder auffälligen Sterben von Fischen oder anderen aquatischen Organismen wie Rundmäulern, Weich- und Krebstieren in einem offenen Gewässer können unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen. Eine umgehende Meldung und schnelle Beseitigung der Ursache sowie des Schadens ist zum Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit unerlässlich. Angesichts möglicher Entschädigungsansprüche sind eine rasche Beweissicherung und eingehende Untersuchung von großer Bedeutung. Für die Schadensabwicklung und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten sind diese Maßnahmen ebenfalls entscheidend.

Erste Schritte, die im Rahmen von Fischsterben und Gewässerverunreinigungen durchzuführen sind, obliegen primär der Polizei und den unteren Umweltbehörden. Da kommunale Veterinärbehörden durchaus von den für Fischsterben primär zuständigen Dienststellen hinzugezogen werden, wurde das vorliegende Informationsblatt mit Hinweisen und Empfehlungen für die untere Veterinärverwaltung erstellt.

Der Begriff „Fische“ umfasst im Folgenden: Fische, Rundmäuler, Weich- und Krebstiere.

1. Meldung des Schadensereignisses

Eine erfolgreiche Abwehr und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen und Fischsterben setzt den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen und das Ineinandergreifen der durchzuführenden Aktionen voraus.

1.1 Erstinformation

Ein Fischsterben ist grundsätzlich zuerst der Polizei zu melden, unter Angabe

- des Ortes,
- der Gewässerbezeichnung und
- einer kurzen Sachverhaltsbeschreibung, ggf. mit einer Einschätzung des Schadensumfangs.

- **Polizeidirektionen:** Verwaltungsbehörden und Polizei haben gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die Polizei hat dabei insbesondere auch Straftaten zu verhüten. Verwaltungsbehörden und Polizei unterrichten sich gegenseitig, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Ermittlungsverfahren durch Polizeibehörden bzw. Staatsanwaltschaften können auch die Entnahme und Untersuchung von Proben beinhalten. Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben im Binnenland werden von den regionalen Polizeidirektionen wahrgenommen.



Abbildung 1: verendete Regenbogenforellen im Sediment

- **Untere Umweltbehörden (Wasserbehörde, Naturschutzbehörde):** Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Gewässer und Tier- bzw. Pflanzenarten, auch zusammen mit weiteren Verwaltungsbehörden; Benennung von Sachverständigen
- Bei grenzüberschreitenden Gewässern (staaten-, bundesland- oder landkreisüberschreitend) sind die betreffenden zuständigen Behörden zeitnah zu informieren

1.2 Weitere gegebenenfalls zu beteiligende Stellen

- **Feuerwehr:** Gefahrenabwehr, z. B. durch Sperren von Gewässerabschnitten oder -abläufen, Abpumpen von Schadstoffen, Belüften von Gewässern
- **Kommunale Veterinärbehörden:** bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche bzw. neu auftretende Krankheit oder wenn ein Tierschutzvergehen vermutet wird; ggf. Unterstützung bei Probenahme und Probentransport
- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte, Fischereiaufseher, Anlieger**
- **Hilfsorganisationen**, wie Technisches Hilfswerk: Unterstützung z. B. bei Schadensereignissen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen
- **Fischereivereine:** Bergung und Umsetzung von Fischen, z. B. nach Elektrobefischung; ggf. konsultieren eines Fischereisachverständigen, ggf. Messung von Wasserparametern
- **LAVES**
Dezernat Tierseuchenbekämpfung und Task-Force Veterinärwesen: Beratung zu Tiergesundheit, Tierschutz und Analytik bei Fischsterben; Durchführung klinischer und pathologisch-anatomischer Untersuchungen von Fischen sowie Einleitung labor diagnostischer Analysen; ggf. Unterstützung bei Probenahmen
Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst: Entgegennahme von Meldungen (Meldebögen) über Fischsterben; Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung der Elektrofischerei; Beratung im Falle von Beeinträchtigungen durch Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer; Benennung von Sachverständigen für Schäden an fischereilich genutzten Gewässern
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, [Fachbereich Fischerei](#):** Pflege und Revitalisierung von Fischgewässern; [Sachverständigenverzeichnisse](#) zu verschiedenen Fachgebieten, z. B. bei Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Immissionen
- **Dienstleister oder Behörden für die Entsorgung bzw. Beseitigung** von Abfällen oder tierischer Nebenprodukte
- **Fischereisachverständige:** Ermittlung des fischereilichen Schadens

⇒ Gewässerschutz-Alarmrichtlinien

Näheres zum Melde- und Warnsystem sowie über Zuständigkeiten und Maßnahmen im Zuge der Abwehr von Gefahren für Gewässer beinhaltet Nr. 4 der Anlage „Richtlinien für Maßnahmen bei Unfällen mit Mineralölen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen (**Gewässerschutz-Alarmrichtlinien**)“ des RdErl. d. MU, d. ML u. d. MW v. 13.11.2009 – 24-62431/187. Die für die Bekämpfung von Gefahren bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen kommunalen Behörden, i. d. R. die unteren Wasserbehörden, stellen nach den vorgenannten Richtlinien **Gewässerschutz-Alarmpläne** auf, die wiederum Meldeverzeichnisse mit Zuständigkeiten und Adressaten sowie Informationen über Sofort- und Folgemaßnahmen enthalten.

⇒ ABC-Konzept Niedersachsen

Das [ABC-Konzept Niedersachsen](#) enthält Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung, Abwehr und Nachbereitung von Einsätzen mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahrstoffen. Das Konzept enthält Abschnitte, in denen Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Stellen bei Auftreten der vorgenannten Gefahren beschrieben werden.

2. Sofortmaßnahmen

Eine erfolgreiche Abwehr und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen und Fischsterben setzt den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen und das Ineinandergreifen der durchzuführenden Aktionen voraus.

Die sachliche Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren für Gewässer obliegt grundsätzlich den unteren Wasserbehörden. Für die Abwehr von Gefahren durch wassergefährdende Stoffe für bestimmte Bereiche der Bundeswasserstraßen wie Elbe, Weser oder Ems ist der NLWKN zuständig.

Nach der Meldung des Ereignisses sind umgehend Messungen von Wasserparametern und Probenahmen durchzuführen, die zu dokumentieren sind.

2.1 Probenahmen und Untersuchungen

Entnahmen von Untersuchungsproben und **Messungen von Wasserparametern** sind für das Festhalten des Ist-Zustands sofort durchzuführen und sollten durch oder im Beisein eines Behördenvertreters, z. B. der unteren Wasserbehörde, Polizei bzw. Wasserschutzpolizei, zumindest aber im Beisein eines Zeugen erfolgen. Ergänzende Probenahmen durch Fischereivereine oder Dritte können für die Schadensrückverfolgung von Nutzen sein.

Sämtliche Probenbehältnisse sind sicher zu kennzeichnen. Sie müssen den dazugehörigen Entnahmestellen (Karte/Skizze), inklusive Datum, Uhrzeit sowie Name und Anschrift des Probenehmers, eindeutig zuzuordnen sein (Protokoll [Anlage P¹](#) und Untersuchungsauftrag [Anlage U](#)). Proben sind dunkel und gekühlt aufzubewahren.

Checklisten - Protokolle

- Protokoll: [Anlage P¹](#)
- Materialliste für die Entnahme, Untersuchung und Versendung von Fischen, Wasser und Sediment: [Anlage M](#)
- Wasseruntersuchungen vor Ort/Wasserparameter: [Anlage W](#)
- Untersuchungsauftrag für die Einsendung von Fischen an die Task-Force Veterinärwesen des LAVES: [Anlage U](#)

Die Entnahme und Untersuchung von Wasser-, Fisch- und anderen Proben dient der Ermittlung der Art des Schadens bzw. der Ursache. In Abstimmung mit der Untersuchungseinrichtung (Task-Force Veterinärwesen) können auch lebende Fische überbracht werden. Entscheidend für die Aussagekraft eines Untersuchungsergebnisses sind unter anderem eine sachgerechte Entnahme, Verpackung und ein sachgerechter Versand.

Wird eine Schadensquelle vermutet, sollte auch **Referenzmaterial** entnommen werden, z. B. Inhalte aus Behältnissen (Pflanzenschutzmittel etc.), die als Ursache in Frage kommen könnten.

Das Tragen von Schutzkleidung, insbesondere von Schutzhandschuhen, wird empfohlen.

2.1.1 Wasseranalysen vor Ort

Zum Zeitpunkt der Probenahme sollten am jeweiligen Ort der Probenahme auch Messungen folgender Wasserparameter durchgeführt werden:

- Temperatur
- pH-Wert
- Sauerstoffkonzentration und Sauerstoffsättigung
- Leitfähigkeit
- ggf. Ammonium-, Nitrit-, Nitrat- und Phosphatkonzentration

Insbesondere für die Beurteilung des pH-Werts und der Sauerstoffwerte ist die Dokumentation der Uhrzeit wichtig. Über Messgeräte oder Testkits verfügen im Allgemeinen die unteren Wasserbehörden oder Polizeibehörden.

2.1.2 Entnahme von Wasser und Sediment

Vorbehaltlich spezieller Anforderungen des untersuchenden Labors, sollten Proben von mindestens je 2.000 ml Wasser in gereinigten und verschraubbaren Polyethylen- oder Glasflaschen gewonnen werden. Bei Verdacht auf Verunreinigungen des Wassers oder Sediments mit Öl oder Pflanzenschutzmittel sind Glasflaschen zu verwenden. Wasserproben sind sorgfältig, unter Vermeidung des Einbringens von Luftblasen aus der Wassersäule und unter Vermeidung des Eintrags nicht schwebender Fest-

¹ Quelle: modifiziert nach Anlage 11 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes des Landes Baden-Württemberg

stoffe/Sohlsubstrate (z. B. Kies/Sand) zu entnehmen. Ein Luftblaseneintrag wird durch das vollständige und senkrechte Eintauchen der Flasche, leichtes Anklopfen und Verschließen unterhalb der Wasseroberfläche erreicht. Es sollten auch auf Betrieben, Anlagen etc., die abseits des Gewässers liegen, Proben entnommen werden, wenn der Verdacht einer von dort ausgehenden Kontamination besteht.

Für die Gewinnung von Sediment/Schlamm sind mindestens 100 ml pro Entnahmestelle abzutragen.

- **Fließgewässer**

Mindestens je 1 Probe von mindestens 2.000 ml Wasser sowie 100 ml Schlamm bzw. Sediment, ggf. auch Pflanzen:

1. am Ort der vermuteten Einleitung oder Schadensquelle, möglichst vor der Vermischung mit nativem Wasser,
2. oberhalb der vermuteten Einleitung oder Schadensquelle und
3. unterhalb der vermuteten Einleitung oder Schadensquelle - möglichst je 1 Probe aus verschiedenen Gewässerabschnitten und Abständen zum vermuteten Einleiter. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Fließgeschwindigkeit.

Zielführend sind Probenahmen von Wasser und vor allem von Sediment an Stellen, wo die Fließgeschwindigkeit herabgesetzt ist (Kurven, Bereiche mit viel Totholz etc.).

- **Gewässer mit Zu- und Abläufen**

Mindestens je 1 Probe von mindestens 2.000 ml Wasser sowie 100 ml Schlamm bzw. Sediment, ggf. auch Pflanzen:

1. an allen Zu- und Abläufen und
2. im Bereich des Fischsterbens

- **Stehende Gewässer ohne Zu- und Abläufe**

Mindestens je 1 Probe von mindestens 2.000 ml Wasser sowie 100 ml Schlamm bzw. Sediment, ggf. auch Pflanzen im Bereich des Fischsterbens

- **Sonstige Probenahmestellen**

Flüssigkeit sowie Schlamm bzw. Sediment, ggf. auch Pflanzen von auffälligen Stellen

2.1.3 Entnahme von Fischen

Nach Art und Größe sollten je Entnahmestelle mindestens 10 frisch verendete oder moribunde und getötete Fische (insgesamt mindestens 1.000 g) entnommen werden. Tierkörper sollten einzeln in Aluminiumfolie (Rückstandsanalytik – ausgenommen bei Untersuchung auf Aluminiumrückstände) und/oder in saugfähigem Papier (Untersuchung auf Infektionserreger) eingewickelt werden. Für die Versendung der Proben eignen sich wasserdichte Kunststoffbeutel (Polyethylen), die in Kühlboxen ($\leq 10^{\circ}\text{C}$) transportiert werden sollten.

2.1.4 Asservieren von Proben

Ist eine Übergabe von Fischproben an die Untersuchungseinrichtung nicht innerhalb von 24 Stunden durchführbar, sollte das Probenmaterial tiefgekühlt ($\leq -20^{\circ}\text{C}$) aufbewahrt werden.

2.2 Ursachen- und Schadensermittlung

Einem Fischsterben können Veränderungen der biologischen sowie chemischen und physikalischen Wasserbeschaffenheit oder mechanische Einflüsse zugrunde liegen. Ebenso sind bei der Aufklärung Kombinationen verschiedener Einflüsse in Betracht zu ziehen. Die Ursache ist nicht zwangsläufig visuell oder olfaktorisch wahrnehmbar. Eine Einsendung und Untersuchung von Fischen und weiterem Untersuchungsmaterial sollte aber auch dann erfolgen, wenn die Ursache eines Fischsterbens offensichtlich zu sein scheint. Pathologisch-anatomische Untersuchungen von Fischen können beispielsweise belegen, dass ein akutes Ereignis vorgelegen haben muss. Labordiagnostische Analysen dienen einerseits dem Nachweis etwaiger Infektionen oder anderer Agentien, sind andererseits aber auch für den Ausschluss belastender Faktoren von Bedeutung.

Der ursprüngliche **Eintritt belastender Substanzen** in ein Gewässer sollte immer zeitnah ermittelt werden. Eine Einleitung kann konzentriert, aber auch diffus oder flächenhaft stattfinden. Der Schadensauslöser

muss nicht am oder im Gewässer liegen, er kann sich abseits des Gewässers befinden. Der besonderen Beachtung gelten Einleitstellen in Uferbereichen mit starkem Pflanzenbewuchs, da diese häufig nur schwer auffindbar sind.

2.2.1 Feststellungen, Untersuchung und Dokumentation

Erschließungen des Gewässers und Uferbereiches: z. B. natürliche oder künstliche Zu- und Abläufe wie Bäche, Gräben, Dränagen oder Kanäle, landwirtschaftliche Betriebe/Flächen, Biogasanlagen, Deiche, Dämme, Havariewälle, Lagerflächen, Aquakulturbetriebe, industrielle Anlagen, Kläranlagen, Kraftwerke, Wasserkraftanlagen (Turbinen), Kanalisation, Wohnsiedlungen, Parkplätze, Campingplätze, Baustellen, Hafenanlagen, Schiffs- oder Bootsverkehr

Wetter- und Gewässerdaten: z. B. Niederschläge, Starkregen, Schneeschmelze, Wind- und sonstige Witterungsverhältnisse wie bedeckter oder klarer Himmel sowie Lufttemperaturen, plötzliche Temperaturerhöhungen, anhaltende Trockenheit, Wassertemperaturen zum Zeitpunkt des vermuteten Fischsterbens und zum Zeitpunkt von Probenahmen und Wasseruntersuchungen

Gewässer/Gewässerzustand: z. B. stehendes oder fließendes Gewässer, Wasserstand „hoch-mittel-niedrig“, Fließgeschwindigkeit, Pflanzenbewuchs, Natürlichkeit des Gewässers, z. B. Vorkommen von Totholz oder Unterständen, Verlauf mäandrierend oder begradigt, Vereisung des Gewässers oder des Ufers, Uferbefestigung, Abwasserpilze oder Verockerung

Ereignisse auf dem Gewässer oder in Gewässernähe: z. B. Havarien oder sonstige Unfälle, Löschwassereinsätze, Gewässerausbau wie Begradigungen, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen wie Krauten, Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer wie Stauen und Ablassen, Düngung, Hochwasser, Ableiten bzw. Abstellen von Wassereinspeisungen, Fischseuchen, Fischkrankheiten

Informationen über Ausbrüche anzeigepflichtiger Tierseuchen: „TierSeuchenInformationssystem“ ([TSIS](#)) oder „Zentrale Tierseuchendatenbank“ (TSN- Online; Zugang nur für Veterinärbehörden)

Fische: geschätztes Alter (juvenil/adult), Art(en) und Masse der geschädigten Fische, Symptome, andere geschädigte oder verwendete Tierarten



Abbildung 2: verendete Bachforellen

Sauerstoffmangel ist häufig Ursache oder Mitursache von Fischsterben. Sauerstoff zehrende Prozesse finden unter anderem beim Abbau organischer Substanzen, wie Gülle oder Schlämme statt. Außerdem sinkt die Sauerstoffkonzentration bei ansteigenden Wassertemperaturen. Anfällig für niedrige Sauerstoffkonzentrationen sind insbesondere stehende, langsam fließende oder nährstoffbelastete (eutrophierte) Gewässer und Gewässer mit geringem Wasserstand, insbesondere bei hohen Wassertemperaturen. Weit aufgespreizte Mäuler und abstehende Kiemendeckel verendeter Fische können ein Hinweis auf Sauerstoffmangel sein (Abb. 2).

Ermittlungsprotokoll

Im Rahmen der Ermittlungen sollten ein detailliertes **Protokoll** [Anlage P²](#) und Fotos/Videos angefertigt werden. Die Verwendung einer **Umgebungskarte** und/oder Fertigung einer **Skizze** zur Dokumentation von Fundorten, Erschließungen und Stellen der Probenahmen sowie Messungen am und im Gewässer dienen der Reproduzierbarkeit des Geschehens. Hilfreich ist die Angabe der geografischen Koordinaten relevanter

² Quelle: modifiziert nach Anlage 11 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes des Landes Baden-Württemberg

Fundstellen und Gewässerstrecken. Rechtsverfahren werden möglicherweise erst in einem großen zeitlichen Abstand zum Geschehen eingeleitet. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist auch daher von großer Bedeutung. Bereits ermittelte Erkenntnisse dienen darüber hinaus der Einleitung gezielter Analysen, z. B. der labordiagnostischen Untersuchungen auf bestimmte Rückstände oder Krankheitserreger.

2.2.2 Ermittlung des fischereilichen Schadens

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Gewässers sollten externe Sachverständige für die Ermittlung des fischereilichen Schadens konsultieren, insbesondere wenn Art und Umfang des Schadens von ihnen nicht erfasst und nachweislich angegeben werden können. Fischbestandserhebungen sollten zeitnah nach Eintreten des Schadens durchgeführt werden. Danach kann, in einem geeigneten zeitlichen Abstand, eine weitere Fischbestandserhebung stattfinden. Sofern die erste Erhebung nicht sofort möglich ist, muss dies bei der Bewertung der Ergebnisse berücksichtigt werden. Spätestens zwei Wochen nach Eintritt des Schadens soll der Fischbestand jedoch beurteilt worden sein. Geprüft werden sollte auch, ob und in welchem Umfang Fischnährtiere, z. B. Bachflohkrebse, Eintagsfliegen-, Zuckmücken-, Köcherfliegen- und Libellenlarven, Muscheln oder Schnecken verendet sind.

3. Gefahrenabwehr und Bergung

In Abhängigkeit vom Ereignis sind Schritte zur Abwehr von Gefahren bzw. zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung eines Schadens sowie zur Bergung lebender Fische durchzuführen, z. B.:

- Legen von Sperrern vor Gewässerabschnitten oder -abläufen, Auftragen von Bindemitteln, Abdichten von Austrittsstellen
- Ab- oder Umpumpen von belastetem Wasser
- Versorgung des Gewässers mit unbelastetem Wasser
- Versorgung des Gewässers mit Sauerstoff durch Umwälzung, Belüftung oder Wassereinleitung unter Vermeidung des Aufwirbelns von Sediment
- Bergung und Umsetzung lebender Fische, sofern sie transportfähig sind und kein Verdacht auf Fischseuchen oder andere übertragbare Krankheiten vorliegt oder Gründe erkennbar sind, die gegen eine Bergung und Umsetzung sprechen. Die Fischereiberechtigten sind zu beteiligen
- Aushub und Entsorgung von kontaminierten Böden und Pflanzen
- Bergung und Entsorgung/Beseitigung verendeter Fische

Sind Behördenvertreter, z. B. der unteren Wasserbehörde, der Polizei oder der kommunalen Veterinärbehörde vor Ort, entscheiden diese über die weiteren Schritte.

4. Entsorgung/Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen wild lebender Wassertiere

Tierkörper und Tierkörperteile wild lebender Wassertiere	Rechtsbereich
<ul style="list-style-type: none"> - Ohne Verdacht, dass eine Infektion mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit vorliegt, z. B. bei witterungsbedingtem Sauerstoffmangel - Ohne Verdacht auf Kontamination 	<p>Entsorgung nach Abfallrecht</p> <p>Die Entsorgung ist mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen. Ausnahmsweise kann z. B. bei geringen Mengen die untere Abfallbehörde im Einzelfall gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz die Beseitigung auch außerhalb von zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zulassen.</p> <p>Treten erhebliche Mengen auf, bedarf es der Abstimmung mit dem LAVES (Dez. 32) und dem betreffenden Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN), ob die Beseitigung in dem VTN möglich ist. Dabei sind die Menge und der Materialzustand anzugeben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Kontaminiert, z. B. mit mineralöhlhaltigen Stoffen, Löschmitteln oder anderen Chemikalien 	<p>Entsorgung nach Abfallrecht</p> <p>Bei Belastungen, z. B. durch Chemikalien oder andere Schadstoffe, kann die Entsorgung in Abfallbehandlungsanlagen erforderlich werden. Die Einstufung der toten Fische als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall ist mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen. Bei der Suche nach geeigneten Abfallbehandlungsanlagen können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Amtshilfe leisten, beispielsweise wenn durch Chemikalienbelastung eine Verwertung nicht mehr in Betracht kommt.</p> <p>Sind die toten Fische in besonderen Fällen als gefährlicher Abfall (Sonderabfall) einzustufen, ist die Entsorgung mit der Niedersächsischen Gesellschaft für die Entsorgung von Sonderabfall mbH (NGS) abzustimmen.</p> <p>Treten erhebliche Mengen auf, die von der Abfallwirtschaft nicht entsorgt werden können, kann im Einzelfall die Möglichkeit der Beseitigung bzw. Verarbeitung durch VTN zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und LAVES (Dez. 32) abgestimmt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Mit Verdacht, dass eine Infektion mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit vorliegt 	<p>Beseitigung nach Tierische Nebenprodukte Recht in einem VTN</p> <p>Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffer v Verordnung (EG) Nr. 1069/2009</p>

5. Kontaktdaten

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Standort Hannover; Dienstschrift: Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

Tierseuchenbekämpfung und Task-Force Veterinärwesen (Dezernat 32)

Tel.: +49 511 28897 – 924

Fax: +49 511 28897 – 980

E-Mail: Dezernat32@laves.niedersachsen.de

Zentrale Rufnummer Task-Force Veterinärwesen: +49 441 57026-134

Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst (Dezernat 34)

Tel.: +49 511 28897 – 901

Fax: +49 511 28897 – 980

E-Mail: Dezernat34@laves.niedersachsen.de

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Postfach 9262
26140 Oldenburg
www.laves.niedersachsen.de